

## Gemeinsame Unabhängige Gewerkschafts-Liste

### Elternteilzeit – was ist das?

Vor eineinhalb Jahren wurde im Mutterschutzgesetz (MSchG) und im Väterkarenzgesetz (VKG) das Recht auf Elternteilzeit festgeschrieben - eine Maßnahme, die den Wiedereinstieg nach der Baby-pause erheblich erleichtern kann und zudem noch einen Kündigungs- und Entlassungsschutz bietet.

In der Statistik Austria allerdings noch keine gängige Praxis, daher ein Grund, die Elternteilzeit im GUGLoch vorzustellen:

#### Wer hat einen Anspruch auf Elternteilzeit?

Eltern, die mindestens drei Jahre in einem Betrieb mit mehr als 20 Arbeitnehmer/inne/n beschäftigt sind, haben einen Anspruch auf Elternteilzeit (§ 15h MSchG, § 8 VKG) gegenüber ihrem Dienstgeber.

Eltern mit einer Beschäftigungsdauer unter 3 Jahren (oder in Betrieben mit bis zu 20 Arbeitnehmer/inne/n) haben keinen Anspruch auf Elternteilzeit und müssen die Teilzeitbeschäftigung wie bisher mit dem Arbeitgeber vereinbaren, können aber ihr Recht auf Elternteilzeit geltend machen, wenn sie drei Jahre im Betrieb sind.

Elternteilzeit kann nur für Kinder beantragt werden, die im selben Haushalt leben, oder für die eine Obsorgepflicht nach ABGB vorliegt.

#### Für wie viele Wochenstunden kann Elternteilzeit beantragt werden?

Das Gesetz sieht keine Obergrenze für das Ausmaß der Elternteilzeit vor, jedoch wurde durch bisherige Rechtsprechung und Lehre bestimmt, dass das Ausmaß der Elternteilzeit nicht das Ausmaß des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses übersteigen darf.

War der/die Arbeitnehmer/in bislang teilzeitbeschäftigt mit beispielsweise 20 Wochenstunden, so kann die Elternteilzeit höchstens wieder 20 Wochenstunden betragen.

Nach unten ist der Elternteilzeit allerdings keine Grenze gesetzt.



#### Kann Ausmaß oder Lage der vereinbarten Elternteilzeit geändert werden?

Der/die Arbeitnehmer/in kann jeweils einmal eine Abänderung der Teilzeit (Ausmaß, Lage) und eine vorzeitige Beendigung der Teilzeit verlangen. Dasselbe gilt für den Dienstgeber.

#### Wann besteht der Kündigungs- und Entlassungsschutz?

Der Kündigungsschutz gilt ab Antragsstellung (frühestens 4 Monate vor Antritt der Elternteilzeit) bis zum Ende der Elternteilzeit (maximal bis 4 Wochen nach Beendigung des 4. Lebensjahres des Kindes).

Danach besteht durch die Anfechtungsmöglichkeit wegen Motivkündigung noch ein weiterer Kündigungsschutz.

#### Wie und wann kann die Elternteilzeit beantragt werden?

Wird die Teilzeitbeschäftigung unmittelbar nach der Schutzfrist in Anspruch genommen, muss die Meldung innerhalb der Schutzfrist (Mutter) bzw. innerhalb von 8 Wochen nach der Geburt des Kindes (Vater) erfolgen.

Wird die Teilzeitbeschäftigung später beansprucht, kann der Antrag auf Elternteilzeit jederzeit (auch im laufenden Dienstverhältnis), immer spätestens 3 Monate vor dem gewünschten Antritt gestellt werden. Der Anspruch besteht bis zum vollendeten 7. Lebensjahr des Kindes!

In der Meldung muss die gewünschte Dauer, das Ausmaß und die wöchentliche Aufteilung („Lage“) der Teilzeitbeschäftigung bekanntgegeben werden.

Ein Meldeformular zum Download gibt es auf der Homepage der unter:  
<http://wien.arbeiterkammer.at/www-5650.html>